



wertes der Aufzeichnungen.

Einzuleitende Maßnahmen im Gerichtssaal bzw. - gebäude sind mit dem Direktor oder Vorsitzenden des Gerichtes abzustimmen!

Die aufgezählten Maßnahmen können nur durchgeführt werden, wenn die Sicherung der Inhaftierten nicht vernachlässigt wird.

8. Durch die eingesetzten Angehörigen der Abteilung XIV ist während der gerichtlichen Hauptverhandlung die Würde des Gerichtes zu achten. Den Weisungen des Vorsitzenden des Gerichtes ist nachzukommen. Widersprechen diese Weisungen den dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS , hat der verantwortliche Vorführoffizier den Vorsitzenden des Gerichts in korrekter Form darauf aufmerksam zu machen. Im Weiteren ist so zu handeln, daß die Bestimmungen und Weisungen des MfS eingehalten werden. Über diesen Sachverhalt ist frühestmöglich dem Leiter der Abteilung XIV Meldung zu erstatten.

Zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit der Vorführungen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen gehört die Kontrolle des Gerichtsgewahrsams. Der Gerichtsgewahrsam dient